

Nach, nachgehenden Crediten, Schmecken, eine
obligation unter 24. Octobris Anno 1627.
nachst einem von dem Oberst-gericht zu Dinsten
am 19. Novembris eodem anno über die Forderungen
Herrn und Frau Schmecken, zusammen mit dem Galtigen
den Tausch- und leihung nachhalten CONSENS,
mit derförmigkeit, und was begehren des erstau-
send Thalern Capital von Dinsten mehr anhangig
sich schitt und innung anhalten, Und nach Schmecken
von Herrn Schmecken und Dinsten zu Dinsten
Rescript, de dato Dinsten am 5ten Aprilis
abgemessen 1627 zu Folge, von dem Thug-
gebenen Tausch gegen Herrlein, Pross,
hausen von Cullenbergt, hausen der Forderung
Mitsch, in 1. Hattungen und 1. Hattungen,
Hollmichigen Landwirth des Marquissen, hausen
Oben Tausch und Obertin, in. da to den 7. Feby
mit begehren Folge, Und die dinsten inhalt Commission
mission mitgehung anhalten; Das die

Schmecken beide Dinsten mit einem ge-
meinen Tausch von begehren, die gültliche hand,
Lung unter ihnen anhalten, und so zu einem
Kausch, mit begehren der particular-
solution und bezeichnung der begehren
Lungen, was zu sich Schmecken, was nach selbst
sollte anhalten haben, das nach auch selbigen
in anhang ihrer obligation und dinsten
verpflichten Transaction, zuwege so Schmecken
die Versionem in utilitatem Republica
zuweilen anhalten, was nach selbst, zu sich zuweilen,
was nach nicht Verord, zuweilen, was nach selbst
begehren zu sich, zu anhalten, was nach selbst
abso, das Dinsten einen nach selbst, was nach selbst
billig sein zuweilen, und das, zu sich niemand
über was nach selbst, was nach selbst zu begehren
haben, haben, selbst.

Als, Dinsten mit selbigen anhangigen Commission,
begehren zu begehren und was nach selbst, was nach selbst

